

CLARA@eu-Abfallwirtschaft
Kontrolle der grenzüberschreitenden Abfalltransporte
am 22. Juni 2005

Allgemeiner Austausch

1. Rechtslage und Zuständigkeiten

Statistik:

Derzeit gibt es insgesamt:

- 21 Verbringungen von ČR nach D
- davon 13 durch RP Dresden genehmigt
- keine Verbringung von D nach ČR

(Quelle UBA)

in Oberfranken:

- 1 Verbringung nach ČR abgeschlossen da gescheitert (Ersatzbrennstoff)
- 2 Anfragen für geplante Notifizierungen (gemischte Verpackungen zur Ersatzbrennstoffherstellung in Tschechien sowie Klärschlamm)

2. Bericht der Regierung von Oberfranken über Erfahrungen bei Abfalltransport-Kontrollen

Auf ausdrücklichen Wunsch des Bayerischen Umweltministeriums führen die bayerischen Bezirksregierungen Abfalltransportkontrollen durch. Im Regierungsbezirk Oberfranken haben seit Ende 2001 sieben Kontrollen stattgefunden.

In der Anfangsphase waren folgende Stellen beteiligt:

- Zoll
- Bundesamt für Güterverkehr
- Polizei
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
- Landratsamt
- Regierung von Oberfranken

Zur Klärung grundsätzlicher Fragen und zur Einsatzkoordination wurde einen Tag vorher eine Vorbesprechung bei der Regierung abgehalten.

Zwischenzeitlich sind die wichtigsten Grundsatzfragen geklärt. Es hat sich auch herausgestellt, dass zu viele beteiligte Stellen sich gegenseitig behindern. Daher wird nur noch zusammen mit der VPI Hof und dem Landratsamt Hof bzw. Wunsiedel kontrolliert. Die Termine werden auf kurzem Weg telefonisch abgestimmt.

Kontrollort sind vorwiegend Parkplätze an den Autobahnen A 9 und A 93, beide in der Nähe der Stadt Hof. Es wurde bisher ausschließlich in Fahrtrichtung Norden kontrolliert, da die großen Abfallströme in Deutschland bisher erfahrungsgemäß von Süden nach Norden verliefen.

Die Polizei richtet die Kontrollstelle ein und stellt ihre Ausrüstung zur Verfügung. Die Abfalltransporte werden mit PKW oder Motorrad aus dem laufenden Verkehr gezogen. Abfalltransporte sind an sich gut zu erkennen. Dabei orientiert man sich entweder an der Kennzeichnung des Fahrzeugs mit A oder anderen Merkmalen, wie z.B. Containern.

Die Polizei hat die Befugnis zum Anhalten und Öffnen der Fahrzeuge. Die Polizei kontrolliert den technischen Zustand des Fahrzeugs, die Einhaltung der Lenkzeiten, die Gefahrgutkennzeichnung, die Ladungssicherung.

Die Regierung und das Landratsamt haben die Befugnis zu abfallrechtlichen Überwachungsmaßnahmen. Es wird dabei hauptsächlich überprüft, ob die notwendigen abfallrechtlichen Nachweispapiere mitgeführt werden und ob die in den Papieren beschriebenen Abfälle auch tatsächlich geladen sind. Daneben wird überprüft, ob das Transportunternehmen die ggf. erforderliche Abfall-Transportgenehmigung besitzt.

Die Transportgenehmigung ist erforderlich, wenn Abfälle zur Beseitigung oder gefährliche Abfälle befördert werden. Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gibt es ein Nachweisverfahren ähnlich dem bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung.

Die Befugnisse der Polizei, der Regierung von Oberfranken und des Landratsamt ergänzen sich ideal. Nur zusammen dürfen verdachtsunabhängige Abfall-Kontrollen erfolgen.

Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt allerdings wegen der komplizierten Rechtslage mit unterschiedlichem Erfolg.

Der Anteil grenzüberschreitender Abfallverbringungen an den insgesamt kontrollierten Fahrzeugen ist sehr unterschiedlich und schwankt zwischen 0 % und 33 %. Die Abfälle stammten häufig aus Österreich oder Italien. Ebenso schwankt der Anteil der Beanstandungen, die zu Anzeigen führen von 0 % bis 63 %.

Einige ausgewählte Problemschwerpunkte:

Falschdeklaration von Siedlungsabfällen:

Siedlungsabfälle werden häufig als

- gemischte Bau- und Abbruchabfälle EAV 17 09 04
- gemischte Verpackungen EAV 15 01 06
- sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen EAV 191212

deklariert, weil sich die Firmen dadurch eine einfachere Entsorgung erhoffen.

Zu den Siedlungsabfällen zählt auch der normale, nicht verwertbare Hausmüll, der den entsorgungspflichtigen Körperschaften zur Beseitigung überlassen werden muss.

Außerdem würde die Einstufung als Siedlungsabfall EAV 20 03 01 bedeuten, dass Nachweispapiere mitgeführt werden müssen, was bei den anderen Einstufungen nicht der Fall ist.

Folge bei Beanstandungen:

Unklar ist, ob und wann ein Fahrzeug an der Weiterfahrt gehindert werden darf. Die Polizei tut dies z.B. dann, wenn bei gefährlichen Abfällen keine Nachweispapiere vorliegen oder wenn eine notwendige Transportgenehmigung nicht vorliegt. Bisher wurde noch nicht geklärt, wann ein Fahrzeug zum Absender zurückgeschickt werden darf.

Abfall-Analysen

Für Kontrollanalysen fehlt in der Regel das Geld.

Datum	Zeit	Ort	Inländisch/ bzw. kein Abfalltransport	grenzüberschr. Abfallverbringung	Anzeigen
05.12.2001	12.30 – 16.00	A9 bei Gefrees	?	?	?
20.12.2001	10.00 – 12.00	A 70 bei Bamberg	10	- = 0 %	2 = 20 %
03.07.2003	11.00 – 15.15	A 9 "Lipperts"	39	2 = 5 %	26 = 63 %
14.07.2004	11.00-16.30	A 93 "Bärenholz"	6	3 = 33 %	2 = 22 %
11.08.2004	14.00-17.00	B 303 Nähe Schirnding	21	- = 0 %	- = 0 %
30.11.2004	12.00 – 15.00	A 93 "Bärenholz"	7	3 = 30 %	3 = 30 %
09.06.2005	10.00 – 14.00	A 9 "Lipperts"	17	3 = 15 %	9 = 45 %

3. Abgrenzung Abfall / Produkt und Einstufung von Abfällen anhand von Einzelfällen (Ersatzbrennstoff, Altfahrzeuge, vorbehandelte Abfälle, Klärschlamm).

3.1 Ersatzbrennstoffe

Warum interessieren Ersatzbrennstoffe besonders?

Ab 01.06.2005 darf auf deutschen Deponien kein thermisch behandelbares Material mehr abgelagert werden. Die häufig anzutreffenden Abfallgemische müssen daher aufbereitet werden. Dazu wird in der Regel durch Sortierung eine heizwertreiche Fraktion gewonnen, die in Kraftwerken, Zementwerken, Ziegeleien etc. energetisch verwertet werden kann.

Ersatzbrennstoffe sind dann kein Abfall, wenn mit der Verbrennung unabhängig von der Verbrennungstechnik kein zusätzliches Gefahrenpotenzial für Umwelt und Gesundheit verbunden sein kann, das über den Einsatz von Primärstoffen als Brennstoff verbundenes Gefahrenpotenzial hinausgeht. Dabei müssen bestimmte Qualitätsvorschriften erfüllt sein.

Ersatzbrennstoffe sind Abfall, wenn mit der Verbrennung unabhängig von der Verbrennungstechnik ein Gefahrenpotenzial für Umwelt und Gesundheit verbunden sein kann, das über das mit dem Einsatz von Primärstoffen als Brennstoff verbundene Gefahrenpotenzial hinausgeht. Diese Ersatzbrennstoffe sind weiterhin als Abfälle (zur Verwertung) einzustufen.

Bei Stoffen, die ursprünglich als Abfall angefallen sind, kann diese Eigenschaft wieder entfallen, wenn sie – ggf. nach Aufarbeitung entsprechend bestimmter Qualitätsvorgaben, die insbesondere eine ausreichende Schadstoffaussonderung oder den Nachweis der Schadstofffreiheit betreffen – wieder als Produkt (siehe Definition 1) in Verkehr gebracht werden. Die Erfüllung entsprechender Qualitätsvorschriften soll durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle bestätigt werden.

Ob es sich bei einem bestimmten Stoff um ein zielgerichtet hergestelltes Produkt – hierunter fallen auch sogenannte Neben- oder Koppelprodukte – oder um einen anfallenden Abfall (zur Verwertung) handelt, ist eine Frage des Einzelfalls.

Ersatzbrennstoffe, die nach sortenreiner Erfassung beim Abfallerzeuger aus Abfällen gezielt nach bestimmten Qualitätsvorgaben (z.B. der Abnehmer) hergestellt werden, die qualitätsgesichert sind und für die ein positiver Marktwert erzielt wird, sind kein Abfall. Demgegenüber müssen brennbare Stoffe, die in Produktionsprozessen als Rückstand anfallen und die Voraussetzungen der gezielten, qualitätsgesicherten Erzeugung nach Qualitätsvorgaben und des positiven Marktwerts nicht erfüllen, als Abfälle (zur Verwertung) eingestuft werden. Die Produktionsrückstände fallen bei der Herstellung bestimmter Produkte an, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung darauf gerichtet wäre.

Diese Auslegung des deutschen Abfallbegriffs entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum – identischen – Abfallbegriff der EG-Abfallrechts-Rahmenrichtlinie. So hat der EuGH mit seiner Entscheidung vom 15.01.2004 festgestellt, dass es sich bei in einer Raffinerie absichtlich (als Nebenerzeugnis)

erzeugtem Petrolkoks, der als Brennstoff für den Energiebedarf der Raffinerie verwendet wird, nicht um einen ungewollten Produktionsrückstand und damit nicht um Abfall handelt.

Bei einem Stoff, der ursprünglich als Abfall angefallen ist, kann diese Eigenschaft wieder entfallen, wenn er – ggf. nach Aufarbeitung entsprechend bestimmter Qualitätsvorgaben – wieder als Produkt in den Verkehr gebracht wird. Bei Stoffen, die – ggf. nach erfolgter Aufarbeitung – etwa zu einem Einsatz in einem Produktionsprozess oder zu einer sonstigen uneingeschränkten Verwendung unmittelbar geeignet sind und die einen positiven Marktwert besitzen, handelt es sich nicht – ggf. nicht mehr – um Abfälle zur Verwertung, sondern um Produkte. Bei derart verwendungsfähigen Stoffen mit einem positiven Marktwert ist mit einem abfallspezifischen Gefährdungspotential nicht (mehr) zu rechnen.

Bei der Frage, ob ein positiver Marktwert vorliegt, kommt es nur auf den Marktwert des zu betrachtenden Erzeugnisses selbst an. Eine Berücksichtigung der Herstellungskosten wäre angesichts der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit des Herstellers nicht sachgerecht. Ein positiver Marktwert liegt demnach dann vor, wenn für einen bestimmten Gegenstand oder einen bestimmten Stoff auf dem Markt ein Erlös erzielt werden kann, er also für seinen Eigentümer oder Besitzer einen „Wert“ besitzt. Ist ein Gegenstand oder ein Stoff „etwas wert“, so sind beim Umgang mit ihm abfallspezifische Gefahren – also Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit, die aus der Eigenschaft des Gegenstands oder Stoffs als wertloser Abfall erwachsen und nur mit Mitteln des Abfallrechts bekämpft werden können – nicht zu erwarten.

Die Regierung von Oberfranken hat für den bei der Firma Böhme, Rehau, erzeugten Ersatzbrennstoff "SBS 2" und "SBS 3", der in die Tschechische Republik exportiert werden soll, eine Anerkennung als Produkt vorgeschlagen, was auch die Zustimmung des tschechischen Umweltministeriums fand. Die Anerkennung als Produkt ist befristet bis zum 31.12.2005.

Die Ersatzbrennstoffe "SBS 2" und "SBS 3" der Firma Böhme werden aus sortenreinen, getrennt erfassten Kunststoff- und Textilabfällen zusammengestellt. Die Abfälle stammen von 13 der Regierung von Oberfranken namentlich nachgewiesenen Abfallerzeugern aus der Region. Die Ersatzbrennstoffe bestehen dauerhaft aus diesen Abfällen. Die Zumischung anderer Abfälle erfolgt nicht. Sowohl die eingesetzten Abfälle als auch der daraus erzeugte Ersatzbrennstoff werden regelmäßig analysiert. Damit ist eine hohe Qualität und die dauerhaft gleich bleibende Zusammensetzung des bei der Firma Böhme erzeugten Brennstoffs "SBS 2" und "SBS 3" gewährleistet. Der Ersatzbrennstoff besitzt kein abfallspezifisches Gefahrenpotential und ist hinsichtlich der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen beim Be- und Entladen, sowie auf dem Transport mit Kohle vergleichbar.

Die Einstufung des bei der Firma Böhme hergestellten Ersatzbrennstoffs "SBS 2" und "SBS 3" als Produkt hat zur Folge, dass dieses Material der Ratsentscheidung Nr. 259/93 nicht unterliegt und bei einem Export nach Tschechien kein Notifizierungsverfahren erforderlich ist. Die Anlage der SITA CZ muss jedoch für den Einsatz von Ersatzbrennstoff zugelassen sein. Auch ein Regelbrennstoff wie Kohle oder Heizöl darf nur in einer dafür zugelassenen Verbrennungsanlage eingesetzt werden.

Sofern Ersatzbrennstoffe als Abfall exportiert werden, ist ein Notifizierungsverfahren durchzuführen. Ersatzbrennstoff ist nicht gelistet (Mischung aus unterschiedlichen Materialien), daher ist die vorherige ausdrückliche Genehmigung von Versand- und Empfängerstaat erforderlich.

3.2 Alfahrzeuge

Für die Definition gibt es außer dem allgemeinen europäischen Abfallbegriff keine Rechtsvorschrift. Autowracks sind nach der deutschen Rechtsprechung nicht mehr fahrbereite Kraftfahrzeuge, die mit wirtschaftlichem Reparaturaufwand nicht mehr fahrbereit gemacht werden können und auch keinem anderen Zweck als der Materialverwertung dienen oder dienen können (Bay VGH, BayVBI 1976, 371; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.10.1998; so zuletzt auch VG Regensburg, Urteil vom 11.2.1999).

Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass in Ländern mit niedrigem Lohnniveau die Reparatur von Fahrzeugen wirtschaftlich sinnvoll sein kann, bei denen dies im Inland nicht der Fall ist.

Sofern ein Altauto als Abfall exportiert werden soll ergibt sich Folgendes: Fahrzeugwracks nach Entfernung aller darin enthaltener Flüssigkeiten sind der grünen Liste GC 040 zuzuordnen, sodass kein Notifizierungsverfahren notwendig ist. Sind noch Flüssigkeiten enthalten wäre der Abfall als "nicht gelistet" zu notifizieren.

Eine Spezialität ist noch das Problem wie sich die deutschen Altfahrzeug-Verordnung auf die Abfallverbringung auswirkt. In Deutschland dürfen Altautos als Abfall nur zugelassenen Altautoverwertern überlassen werden. Diese Bestimmungen der gelten allerdings nur in Deutschland. Bei der Verwertung von Altfahrzeugen im einem anderen EU Mitgliedsstaat finden die dort geltenden Vorschriften zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Altfahrzeuge Anwendung. Eine Verwertung in Tschechien setzt also nur voraus, dass der Betrieb nach tschechischem Recht (welches die EG-Richtlinie umgesetzt hat) zugelassen ist. Eine Bescheinigung durch einen Sachverständigen, dass der tschechische Betrieb die deutsche AltfahrzeugV einhält, ist möglich, kann aber höchstens Werbezwecken dienen.

3.3 Klärschlamm

Landwirtschaftlich verwertbarer Klärschlamm gilt nicht als Wirtschaftsgut, sondern wird in Deutschland als "Abfall zur Verwertung" eingestuft.

Klärschlämme, die verwertet werden können, gehören gemäß EG-Abfallverbringungsverordnung zu den „gelb gelisteten Abfällen“, bei deren Export eine Notifizierungspflicht bei der zuständigen Behörde des Export- und des Importlandes besteht. Beide Behörden können innerhalb einer 30-Tagefrist Einwände gegen die Verbringung erheben.

In den Beitrittsverhandlungen EU-Erweiterung zum 1. Mai 2004 wurde festgelegt, dass für die Klärschlammrichtlinie (86/278/EWG) keine Übergangsfristen gelten, so dass die Bestimmungen dieser Richtlinie zum Beitritt am 1. Mai 2004 auch in Kraft traten. Es werden daher bei der Klärschlammverwertung in den Beitrittsländern – sofern keine strengeren Vorgaben in den Beitrittsländern vorhanden sind – wenigstens die Mindeststandards der EGKlärschlammrichtlinie zum Tragen kommen. In Tschechien ist für Klärschlamm die Verordnung 382/2001 (?) einschlägig. Hierzu liegt der Entwurf einer Durchführungsverordnung vor.

Für Klärschlamm sind folgende Verwertungsmöglichkeiten denkbar und in Deutschland grundsätzlich zulässig:

- Verwendung als Düngemittel
- Herstellung von Böden für Rekultivierungsvorhaben
- thermische Verwertung (Verbrennung)

Soll Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Bodenflächen aufgebracht werden, richtet sich dies nach der Klärschlammverordnung.

Grundsätzlich Verboten ist das Aufbringen von Rohschlamm oder industriellen Klärschlämmen. Verboten ist ferner das Aufbringen von Klärschlamm insbesondere

- falls die für den Schlamm und / oder den Boden in der Verordnung festgesetzten Grenzwerten überschritten sind.
- auf Gemüse- und Obstanbauflächen (Kartoffeln gelten nicht als Gemüse),
- auf Dauergrünland und forstwirtschaftlich genutzten Böden,
- auf Ackerflächen mit Feldfutteranbau,
- in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalparks,
- in bestimmten Zonen von Wasserschutzgebieten.

Die Klärschlammverordnung regelt im Wesentlichen die Verhinderung unzulässiger Schadstoffgehalte: Die Anforderungen an den Klärschlamm als Dünger wird durch das Düngemittelrecht geregelt. Da der Klärschlamm bei der Aufbringung auf Nutzflächen als Düngemittel verwendet wird, können somit auch die Regelungen des Düngemittelrecht greifen.

Die Verwendung von Klärschlamm für Rekultivierungsvorhaben richtet sich in Deutschland nach den recht komplizierten Regelungen des Bodenschutzes. Hier

gelten wesentlich strengere Anforderungen an die Schadstoffgehalte. Auch der Grundwasserschutz wird hier berücksichtigt.

Sofern Klärschlamm als Rekultivierungsschicht auf Deponien aufgebracht werden soll, sind die Werte der Klärschlammverordnung einschlägig (Anhang 5 der Deponieverordnung).

Neben der Diskussion einer Novelle der Klärschlammverordnung die in Deutschland begleitet wird von dem Willen eine Vereinheitlichung der Vorschriften für Klärschlamm und Bioabfall herbeizuführen verfolgt Bayern eine neue Entsorgungsstrategie für Klärschlamm.

Nach Nr. 2.2.2.4 des Abfallentsorgungsplans Bayern –AbfPlanV- soll die neue Strategie der Klärschlammverordnung in einem Stufenkonzept mittelfristig umgesetzt werden.

Angestrebt werden insbesondere

- eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen
- die Nutzung der verfügbaren Kapazitäten und der Ausbau der Kapazitäten bei Kraftwerken,
- Müllverbrennungsanlagen und bestehenden Monoverbrennungsanlagen
- die Errichtung von ein oder zwei weiteren Monoverbrennungsanlagen
- die Entwicklung und Umsetzung von Demonstrationsvorhaben und alternativen Verwertungs- und Behandlungsverfahren

Durch geeignete Information und Beratung der Landwirte und Kläranlagenbetreiber sollen der Ausstieg aus der bisherigen Praxis und die Einführung der neuen Strategie der Klärschlammverordnung erleichtert werden. Weitere Maßnahmen sind Förderung der kommunalen Zusammenarbeit bei der Klärschlammverordnung und gezielte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Leider hat diese neue Strategie noch keine positiven Auswirkungen gezeigt. Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung hat zwar von 34 % im Jahr 2001 auf 28 % im Jahr 2003 abgenommen, dies erfolgte aber im Wesentlichen nicht wie geplant zu Gunsten der thermischen Verwertung, sondern zu Gunsten der sonstigen stofflichen Verwertung, also für Rekultivierung von Kalihalden und Tagebauen in den neuen Bundesländern.

3.4 Sonstige Abfälle, vorbehandelte Abfälle

Folgende Mischungen / Verbundmaterialien von Grünen Abfällen, für die kein eigener Eintrag in der Grünen Liste der EG-AbfVerbrV besteht, werden in der Praxis als grün eingestuft:

- Mischungen von Gummi und Eisen (z.B. Panzerketten)
- Flaschenverschlüsse aus Metall und Kunststoffen
- Mischungen aus Nichteisen-Metallschrotten
 - Mischungen der Nr. GA 010 - GA 420
 - Mischungen der Nr. GC 090 – GC 170
- Aluminiumfensterrahmen mit Glas

Folgende Mischungen / Verbundmaterialien von Grünen Abfällen, für die kein eigener Eintrag in der grünen Listen der EG-AbfVerbrV besteht, werden in der Praxis nicht als grün eingestuft:

- Mischungen verschiedenster Kunststoffe (z.B. DSD-Kunststoffgemische)
- Verbundmaterialien aus Naturfasern und Kunststoffen (z.B. Innenraum-Bauteile aus Kraftfahrzeugen)
- Verbundmaterialien aus Papier und Kunststoffen (z.B. Stanzabfälle aus der Herstellung von medizinischen Produkten)
- Mischungen von Metallen und Kunststoffen aus Shredderprozessen

Keine einheitliche Auffassung besteht bei den bayerischen Vollzugsbehörden in der Frage, wie Verbundverpackungen für Getränke eingestuft werden sollten.

4. EuGH Urteil vom 16.12.2004 (EU-Wood-Trading GmbH gegen SAM Rheinland-Pfalz wegen der Verbringung von Altholz)

Einwandsgründen nach Art. 7 Abs. 4 a, 1. und 2. Gedankenstrich EG-AbfVerbrV

Aus dem Urteil lassen sich bei der hier vorliegenden Fallkonstellation, bei der für eine bestimmte Art der Abfallverwertung (hier der stofflichen Verwertung von Althölzern) keine EU-einheitlichen Regelungen bestehen, aus der Sicht der Verbringungen von Abfällen aus Deutschland folgende Schlussfolgerungen ziehen:

Die zuständige deutsche Versandortbehörde kann gegen eine beabsichtigte Verbringung von notifizierungspflichtigen Verwertungsabfällen ins Ausland grundsätzlich einen Einwand auch dann erheben, wenn die beabsichtigte Verwertung im ausländischen Bestimmungsstaat nicht den Standards gerecht wird, die sich für die betreffende Abfallverwertung aus deutschen Vorschriften zum Schutz von Umwelt und Gesundheit ergeben.

Ein solcher Einwand ist insbesondere dann zulässig, wenn die im ausländischen Bestimmungsstaat geltenden Vorschriften für die beabsichtigte Abfallverwertung weniger streng sind als die maßgeblichen deutschen Vorschriften und wenn daher die zuständige Bestimmungsstaatbehörde der grenzüberschreitenden Abfallverbringung zugestimmt hat.

Der Einwand ist in diesem Fall von der Regierung zu stützen auf Art. 7 Abs. 4 a, 1. Gedankenstrich EG-AbfVerbrV i.V.m. Art. 4 der EG-Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG. Nach dieser Richtlinienbestimmung sollen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass die Verwertung von Abfällen ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne die Verwendung von Methoden erfolgt, welche die Umwelt schädigen können. Werden bei einer beabsichtigten Verwertung von Abfällen im ausländischen Bestimmungsstaat Standards nicht eingehalten, die in deutschen Vorschriften zum Schutz von Umwelt und Gesundheit für diese Art der Abfallverwertung vorgesehen sind, wird eine solche Abfallverwertung und damit auch die die Abfallverwertung am Bestimmungsort einschließende grenzüberschreitende Abfallverbringung nicht diesen Anforderungen aus Art. 4 der EG-Abfallrahmenrichtlinie gerecht.

Dem Urteil zufolge ist die Erhebung dieses Einwands nur zulässig, wenn die in Deutschland für die jeweilige Abfallverwertung geltenden Normen und Standards dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht werden, d.h. zur Erreichung der Ziele, Gefahren bzw. Risiken für Umwelt und Gesundheit vorzubeugen, geeignet sind. Jedoch folgt schon bereits aus dem deutschen Verfassungsrecht, dass auch Umwelt- und Gesundheitsnormen nur dann gültig sind, wenn die mit solchen Normen u.a. verbundenen Eingriffe in Grundrechte dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (Geeignetheit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne des Grundrechtseingriffes) Rechnung tragen.

Soweit also von der Vereinbarkeit deutscher Umwelt- und Gesundheitsnormen mit den Grundrechtsgewährleistungen des Grundgesetzes und damit von der Verfassungsmäßigkeit und somit Gültigkeit solcher Normen auszugehen ist, kann die Regierung auch davon auszugehen, dass solche deutschen Umwelt- und

Gesundheitsnormen auch i.S. des EuGH-Urteils dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht werden.

Keine ausdrückliche Aussage enthält das Urteil zur Frage der Stützung eines Einwandes auf in deutschen Umwelt- und Gesundheitsvorschriften enthaltenen Standards in Fällen, in denen – im Gegensatz zu der dem EuGH –Urteil zugrunde liegenden Fallkonstellation – die im EU-Bestimmungsstaat beabsichtigte Abfallverwertung durch EG-einheitliche Normen geregelt ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 27.02.2003, Rechtssachen C307/00 – C311/00) kann und muss sogar die Versandortbehörde einen Einwand erheben, wenn die im EU-Bestimmungsstaat vorgesehene Abfallentsorgung gegen EU-Sekundärrecht, insbesondere einschlägige EU-Richtlinien, verstößt. Der Einwand ist dann zu stützen auf Art. 26 Abs. 1 e EG-AbfVerbrV, wonach eine grenzüberschreitende Abfallverbringung illegal ist, die zu einer Beseitigung oder Verwertung unter Verletzung gemeinschaftlicher Bestimmungen führt.